

*ja nicht um die Gemeindesteilung komme, oder ihm ein anderer ins Nest sitze ... Es ist gegen die eigentümliche Überlassung von Gemeindeboden, sondern nur zur Nutzung, weil doch vieler dann nicht angebaut und genutzt, anderer verkauft und der Erlös «verputzt» werde, das allerverhasseste aber sei, dass auf diese Weise Fremde hereinkommen und Güter an sich kaufen vorzüglich sich wiederhole.»*

Sein Nachfolger Landvogt Schuppler schreibt 1815 über den Wert der «Gemeinhaiten» (Gemeindeboden):

*«Wären nicht die Gemeinheiten gewesen, die bis jetzt noch nicht verschuldet werden durften ... dann würden mehrere hunderte Familien ganz aufliegen, nur diese erhalten sie noch, weil sie wirklich bei den meisten Gemeinden von solchem Umfange sind, dass sie bei mittelmässiger Pflege, und einem nicht vollkommenen Misjahre einer Haushaltung den nothwendigsten Lebensunterhalt abwerfen.»*

Rheinüberschwemmungen, Rufen in den Berglagen, weitere Versumpfung der Rheinebene machten das Land für die anwachsende Bevölkerung immer knapper.

Im 18. Jahrhundert wurde allenthalben Allmeind aufgeteilt und den Gemeindeangehörigen – gleichviel ob Hausbesitzer oder nicht – zur Nutzung überlassen. Im benachbarten Vorarlberg hatte aufgrund einer Verordnung vom 31. Dezember 1768 eine allgemeine Aufteilung des Weidelandes an die Bürger, ebenso in Bayern aufgrund der Kulturge-setze und in der schweizerischen Nachbarschaft aufgrund eines Gesetzes der Helvetischen Republik vom Jahre 1799 eine Aufteilung stattgefunden. In Liechtenstein wollten die Gemeinden mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen an der alten Regelung festhalten, die Nicht-Hausbesitzer – der ärmere Teil der Bevölkerung – wäre weiterhin leer ausgegangen. Jetzt setzte sich das Fürstliche Oberamt (Regierung) ein, und zu Anfang des 19. Jahrhunderts fanden wesentliche Aufteilungen statt, selbst in Auen und Rietern. Das Bürgerrecht erhielt einen besseren Inhalt.

Trotzdem: Die Stellung des Bürgers im Zugriff auf die Beteiligung am Gemeindeboden verbesserte sich lediglich für die Hausbesitzer, noch nicht aber für jene, die kein Haus oder überhaupt nichts besaßen. Zur anspruchsberechtigten Familie gehörte der Hausbesitz mit «eigener Räuhe». Denn Schuppler war in der Amtsinstruktion vom 1. Oktober 1808 beauftragt worden, die Gemeinheiten ins Privateigentum der Bürger aufzuteilen. Das wollte er bei Anlage des Grundbuchs 1809 mit der Zuschreibung der «Hausteilungen» zu den Häusern konsequent, ja sogar mit drohender Militärgewalt erreichen. Das meiste setzte er durch, doch verblieben gottlob noch freie Rechte, so dass später den Familien ohne Hausbesitz noch sog. Familiengut oder fällige Gemeindeteile zur Nutzung auf Lebenszeit zugehalten werden konnten.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind daher die folgenden Bedingungen feststellbar, die notwendig waren, um als Anwärter auf eine Gemeindeteilung (Gemeindeboden) gelten zu können:

– Bürgerrecht (der Hinter- oder Beisasse konnte mit dem Hinter-sassengeld nur das Holz- und Weiderecht einlösen, nicht aber das Recht auf Gemeindeboden),

– Wohnsitz in der Bürgergemeinde (Wegzug brachte entweder Verlust oder Ruhen, d.i. Unterbruch des Gemeindebodennutzens),

– Führung einer eigenen Familienhaushaltung,